

## Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1459  
[politische.kommunikation@diakonie.de](mailto:politische.kommunikation@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, 21.11.2024

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Regierungskoalition das dringend erforderliche Gesetz für verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt - Schutz und Beratung bei Häuslicher Gewalt - nunmehr in Angriff nimmt.

Die Diakonie Deutschland unterstützt dieses Vorhaben und nimmt daher gerne die Möglichkeit wahr, zu dem Referentenentwurf des BMFSFJ Stellung zu nehmen. Die Kurzfristigkeit der Stellungnahmefrist von weniger als 48 Stunden lässt, jedoch eine vollumfängliche Betrachtung des Entwurfs nicht zu.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel ein verlässliches Hilfesystem zu schaffen, dass mit geeigneten Maßnahmen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützt, interveniert, Folgen mildert und präventiv tätig wird. Insbesondere begrüßenswert aus Sicht der Diakonie Deutschland ist, dass dieses Hilfesystem:

- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen schafft
- Einen Rechtsanspruch und Schutz- und Beratung formuliert
- Unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen nutzbar ist
- Ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Netz an Schutz und Beratungsstellen vorsieht
- Präventionsmaßnahmen und Täterprogramme inkludiert
- Kostenbeteiligung an Schutzangeboten ausschließt
- Räumliche Vorgaben beinhaltet, die Schutz, Sicherheit und Wahrung Privatsphäre von Schutzsuchenden berücksichtigt
- Der Diversität von schutzsuchender Rechnung trägt

Diese Maßnahmen werden von der Diakonie Deutschland ausdrücklich begrüßt und entsprechen den Forderungen, die seit Jahrzehnten von der Diakonie und der Fachpraxis gefordert werden.

An einzelnen Punkten sieht die Diakonie jedoch noch Handlungsbedarf.

## **C. Alternativen**

Der Gesetzgeber formuliert als Alternative, mit der Einschränkung, dass dann die formulierten Ziele nicht erreicht werden können, die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Dieser Auffassung widerspricht die Diakonie Deutschland nachdrücklich. Der Gesetzesentwurf ist alternativlos und muss umgesetzt werden. Die derzeitige Ausgestaltung des Hilfesystems bei Gewalt in Ehe oder Partnerschaft weist gravieren Lücken auf, die es unbedingt zu schließen gilt, um dem Ausmaß an geschlechtsspezifischer Gewalt wirksam begegnen zu können.

## **Anspruch auf Schutz und Beratung**

### **Zu §3 und §4**

In den Pragrafen 3 und 4 legt der Gesetzgeber fest, dass für die Inanspruchnahme von Schutz – üblicherweise gewährleistet durch die Aufnahme in einem Frauenhaus – eine gegenwärtige Gewaltgefährdung vorliegen muss. Diese Voraussetzung greift zu kurz.

Der Zeitpunkt, wann eine Frau sich aus einer von Gewalt geprägten Beziehung lösen kann, ist nicht zwingend an den konkreten Anlass einer Gewalthandlung gekoppelt, sondern kann ebenso in einer anderen Phase des Gewaltkreislaufes stattfinden. Die Gegenwärtige Gewaltbetroffenheit zur Voraussetzung zu machen, führt dazu, dass von Gewalt betroffenen im Extremfall bis zur nächsten Eskalation „warten“ müssen, bis sie Schutz in einem Frauenhaus suchen können.

Weiterhin ist die Trennung aus einer gewalttätigen Ehe oder Partnerschaft mit erheblichen Risiken verbunden, das bedeutet, dass eine Trennung, d.h. Aufnahme in einem Frauenhaus als solches bereits ein Gewaltrisiko darstellt.

Der Gesetzgeber muss der spezifischen Dynamik von Gewaltbeziehungen bei den Aufnahmevoraussetzungen Rechnung tragen.

## **Vorgaben für Einrichtungen**

Im **Absatz 5** wird gefordert, dass Schutzeinrichtungen an jedem Wochentag eine 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich Aufnahmebereitschaft gewährleisten.

Seit 2016 begegnen einzelne Städte oder Kommunen dem Thema „24 Stunden Erreichbarkeit“ mit Clearingstellen (auch Notaufnahmen, oder Sofortaufnahmen). Diese haben das Ziel, die Aufnahme in einer Einrichtung zu bündeln, da der Anspruch der 24 Stunden Erreichbarkeit und Aufnahme, Schutzsuchende und Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern zum Teil vor erhebliche Probleme stellt.

Dieser konzeptionellen Weiterentwicklung muss der Gesetzgeber Rechnung tragen, in dem er die 24 Stunden Erreichbarkeit auch durch diese Clearingstellen zulässt.

Darüber hinaus bedarf es der explizierten Klarstellung, dass die unter § 6 angeführten Vorgaben für Einrichtungen auch für die Aufnahmen nachts und am Wochenende gelten müssen. Zurzeit muss die Aufnahme nachts und am Wochenende vielfach durch Frauenhausbewohnerinnen übernommen werden. Auf Grund von fehlenden Räumlichkeiten müssen neuaufgenommene Frauen und Kinder zum Teil auf Matratzen beispielsweise in den Aufenthaltsräumen unterkommen.

Eine angemessene, fachlich qualifizierte Personalausstattung und bedarfsgerechte Räumlichkeiten müssen auch für die 24 Stunden Aufnahme vorgehalten und finanziert werden.